



Stellungnahme des Rektorats
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
zu „Erster Forderungskatalog der Freiburger Studierenden“
vom 24.11.09 sowie den nachgereichten Forderungen vom
7.12.09

Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nimmt im Folgenden Stellung zu den am 24. November 2009 durch das Besetzerplenum formulierten Positionen.

Grundsätzliches:

Das Rektorat begrüßt die kritische Auseinandersetzung von Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit der Studiensituation an ihrer Universität und den politischen Rahmenbedingungen. Die Universität ist explizit der Ort für die diskursive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen Meinungen und Vorstellungen über gesellschaftliche Entwicklungen – auch bzw. gerade dann, wenn diese unbequem und unabhängig von gesellschaftlichen bzw. politischen Mehrheiten sind.

Unbeschadet der notwendigen politischen Bewertung wirft die Mehrzahl der aufgeführten Positionen bei ordentlicher Prüfung rechtliche, organisatorische und technische Fragen von teils erheblicher Komplexität auf. Viele der Positionen wurden bereits vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung eingehend diskutiert und entschieden. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Mehrzahl der angesprochenen Themen findet bereits in den zuständigen Gremien mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden statt, insbesondere in den Studienkommissionen und Fakultätsräten sowie im Senat und den zugehörigen Kommissionen. Dies betrifft auch und vor allem die sachliche Auseinandersetzung mit dem wichtigen Thema der Studienorganisation. Die von einer Teilmenge der Studierenden außerhalb ihrer ordentlichen Vertretung in den gewählten Gremien geäußerten Ansichten können die bereits laufende inhaltliche Auseinandersetzung in den zuständigen Gremien nicht umgehen und keinesfalls ersetzen.

Unabhängig von den gewählten Gremien arbeiten zu verschiedenen Themen eine Reihe von Arbeitsgruppen mit Angehörigen aller universitären Statusgruppen – auch der Studierenden. Der Vorstand des AStA als

gewählte Vertretung der Studierenden und der Rektor behandeln weiterhin in regelmäßigen Jours fixes aktuelle und generelle Themen und Anliegen zu Studium und Lehre.

Für eine zielführende inhaltliche Diskussion der aufgeführten Positionen mit allen betroffenen Statusgruppen sind dies weiterhin die richtigen Orte und Anlaufstellen.

Politische Positionen müssen auf der Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in den legitimierten politischen Foren formuliert und verhandelt werden. Jede darüber hinausgehende Art der Ausübung von Druck zur Unterstützung von politischen Positionen wird vom Rektorat strikt abgelehnt.

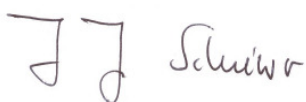
Die Besetzung von Hörsälen oder Räumen der Universität ist keine harmlose Form des studentischen Protests, sondern greift in die Freiheitsrechte anderer ein. Die Universität ist eine Einrichtung mit staatlichem Auftrag (Verpflichtung zur Gewährleistung akademische Lehre etc.). Die Besetzerinnen und Besetzer hindern Dozentinnen bzw. Dozenten an der Durchführung und Studierende einschließlich Gasthörerinnen bzw. Gasthörer an der Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Damit sind erhebliche Störungen der Pflicht zur Gewährleistung der akademischer Lehre verbunden, da Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ausfallen bzw. verschoben werden mussten/müssen. Das Gesetz kennt dafür den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch).

Das Rektorat hatte die Besetzung des Audimax und des Foyer im KG II toleriert, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen zu formulieren. Diese Forderungen liegen nun vor und hiermit auch die Antworten des Rektorats, die in der Folge innerhalb des laufenden Lehrbetriebs diskutiert werden können und sollten.

Das Rektorat fordert deshalb alle betroffenen Personen nachdrücklich auf, die Angemessenheit ihrer Protestformen kritisch zu überprüfen und die Besetzung des Audimax unverzüglich zu beenden.

Das Angebot des Rektorats, für die inhaltlichen Diskussionen geeignete Räumlichkeiten, eingeschlossen das Audimax, zur Verfügung zu stellen, besteht weiterhin.

Freiburg, 8. Dezember 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor



Prof. Dr. Heiner Schanz

Prorektor für Lehre

zu I.0) Reflexion über das der Bildung zugrunde

liegende Menschenbild

„Wir fordern eine kontinuierliche Diskussion über das der Bildung zugrunde liegende Menschenbild. Für diese Auseinandersetzung muss ausreichend Raum geschaffen werden, z.B. in Form von Kongressen und Arbeitsgruppen. Das Menschenbild prägt als Leitidee alle gesellschaftlichen und damit auch universitären Handlungen und Prozesse. Wir erachten eine solche Auseinandersetzung als grundlegende Voraussetzung dafür, zu entscheiden, wie ein Studium in seiner Ausgestaltung und Zielsetzung aussehen soll. Denkbar wäre ein mit einer Ethikkommission vergleichbares Gremium. An der Diskussion sollen alle Statusgruppen beteiligt sein. Die Ergebnisse der Diskussion sollen kontinuierlich auf allen Ebenen der Universität einfließen, insbesondere in das Leitbild der Universität und bei der Einrichtung oder Überprüfung von Studiengängen.“

Antwort:

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist eindeutig: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“ (Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung). Dabei wird explizit die Individualität des Menschen betont.

Das Rektorat lehnt jede Festlegung auf ein „Menschenbild“ als dogmatische Verengung ab. Die verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte jedes Individuums sind unumstößlich und nicht diskutierbar.

Diskutierbar und notwendigerweise regelmäßig zu hinterfragen sind aus Sicht des Rektorats dagegen die gesellschaftlichen Werte, die dem Bildungsauftrag zugrundegelegt werden.

☞ **Das Rektorat schlägt deshalb vor, sich mit den grundlegenden Werten der universitären (Aus-)Bildung im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Zukunfts- und Dialogwerkstatt auseinanderzusetzen und hierbei auch herauszuarbeiten, wie diese Diskussion kontinuierlich in der Universität fortgeführt werden kann. Die Ergebnisse sollten dann auch in den Leitbildprozess der Universität einfließen. Sowohl die Konzeption als auch die Durchführung einer solchen Veranstaltung sollten mit breiter studentischer Beteiligung stattfinden. Dabei könnten auch die im Bildungsstreik erprobten Dialogmethoden (AK World Cafe) fortgesetzt werden. Um genügend organisatorische Vorlaufzeit zu haben wird ein Termin am Ende des Wintersemesters 2010/11 vorgeschlagen.**

„Die Lücken in der Finanzierung der Hochschulen haben zu Defiziten in Forschung und Lehre geführt, die geschlossen werden müssen. Deshalb fordern wir — insbesondere vom Land Baden-Württemberg — mehr öffentliche Gelder für ein verbessertes Betreuungsverhältnis, bessere Raum- und Sachmittelausstattung und Unabhängigkeit für Forschung und Lehre. Wir fordern das Rektorat dazu auf, uns in diesem Punkt öffentlich sowie mit einer landesweiten Initiative in der Landesrektorenkonferenz zu unterstützen. Dies beinhaltet konsequenterweise auch die Unterstützung bei der Abschaffung von Studiengebühren.

Zugleich beziehend auf Grundpositionen:

Vollständige Finanzierung der Hochschulen

Die Lücken in der Finanzierung der Hochschulen haben zu Defiziten in Forschung und Lehre geführt. Diese müssen behoben werden. Deshalb fordern wir mehr öffentliche Gelder für bessere Betreuung, bessere Raum- und Sachmittelausstattung und Unabhängigkeit für Forschung und Lehre.

Abschaffung von Bildungsgebühren

Bildungsgebühren sind unsozial. Deshalb fordern wir die sofortige Abschaffung aller Bildungsgebühren an öffentlichen Bildungsinstitutionen, insbesondere der Studiengebühren, sowie eine gesetzlich verankerte Gebührenfreiheit von Bildung. Entstehende Mittelausfälle sind durch öffentliche Gelder auszugleichen. Des Weiteren fordern wir die Sicherung einer ausreichenden Bildungsfinanzierung für alle ohne Einschränkung.“

Antwort:

Die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Hochschulen zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist richtig. Zwar geben Bund und Land durch Programme wie Hochschule 2012 und 2020 zusätzliche Mittel in die Universitäten. Diese sind allerdings für den Ausbau der Studienanfängerplätze bestimmt. Gleichzeitig wurde mit der seit 1996 im sogenannten Solidarpakt festgeschriebenen Finanzierung zugunsten der Universitäten notwendige Planungssicherheit gewährleistet. Das Rektorat anerkennt die Anstrengungen des Landes und das damit verbundene Privileg gegenüber anderen öffentlichen Sektoren gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Im Kontext der grundlegend gewandelten Rahmenbedingungen überschreitet dieses System dreizehn Jahre später mit seinem Finanzvolumen jedoch zunehmend die finanziellen und strukturellen Belastungsgrenzen der Universität. Das gilt in besonderem Maße für die Umsetzung der Bologna-Reform: obwohl aufgrund der Erfahrungen in

■ anderen europäischen Ländern in einem gestuften Studiensystem mit erhöhten Aufwendungen für Beratung, Betreuung und Koordination gerechnet werden musste, musste die gesamte Umstellung durch die Universitäten „ressourcenneutral“, d.h. ohne zusätzliche Mittel, erfolgen.

↪ **Das Rektorat wird deshalb, die Forderung nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Universität weiterhin aktiv und mit Nachdruck auf landespolitischer Ebene vertreten – und zwar auch gemeinsam mit den anderen baden-württembergischen Universitäten über die Landesrektorenkonferenz.**

Fakt ist auch, dass finanzielle Spielräume zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre an der Universität Freiburg derzeit nur über die Einnahmen bei den Studiengebühren eröffnet sind. Im Zusammenhang mit den neuen, gesetzlichen Befreiungstatbeständen (Stichwort „Geschwisterregelung“) hat sich gezeigt, was es bedeutet, wenn ein Drittel weniger Mittel aus Studiengebühren zur Verfügung stehen. Zusätzliche Möglichkeiten zur Drittmittelinwerbung für innovative Lehrprojekte bieten sich schließlich nur in sporadischen Wettbewerben (z.B. „Exzellenz in der Lehre“), die im Vergleich zur Forschung finanziell äußerst bescheiden ausgestattet sind.

Wer Bildungsgerechtigkeit fordert, muss auch anerkennen, dass über Bildungschancen nicht erst an der Hochschule, sondern vor allem im vorschulischen und schulischen Bereich entschieden wird, die Hochschulen bei der Finanzierung mithin keinen Sonderstatus innerhalb des Bildungssektors einfordern können. Eine Abschaffung von Studiengebühren ist ferner nur dann vertretbar, wenn entweder Konsens darüber herzustellen ist, welche bestehenden Angebote und Leistungen im Bereich von Studium und Lehre langfristig eingestellt werden können, oder wenn eine realistische Alternative besteht, die Weiterentwicklung von Studium und Lehre anderweitig zu finanzieren. Beides ist derzeit nicht absehbar.

Alle repräsentativen Studien zeigen, dass Studienbeiträge nicht die entscheidenden Faktoren sind, die der Aufnahme bzw. Durchführung eines Studiums entgegenstehen (ausführlich z.B. Heine et al. 2008: Studiengebühren aus der Sicht von Studienberechtigten) bzw. keinesfalls zur sozialen Selektion führen (aktuell z.B. Ricken/Ullrich 2009: Soziale Selektion durch Studienbeiträge? Empirische Befunde zur Situation der Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum). Gleichzeitig ist das Rektorat

■ aber dezidiert der Meinung, dass Studienverzicht und Studienabbruch bzw. Beeinträchtigung des Studiums aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten auch im Einzelfall nicht akzeptabel sind.

☞ **Das Rektorat fordert deshalb alle Studierenden und hochschulpolitischen Gruppierungen auf, sich endlich gemeinsam in Wirtschaft und Politik für die Entwicklung von attraktiven Studienkrediten, deren Rückzahlung zurückgestellt wird und dann von dem tatsächlich später erzielten Einkommen abhängt, sowie für die Einführung gut ausgestatteter Stipendienprogramme einzusetzen.**

zu I.2) Hochschulzulassungsverfahren

„Wir fordern das Rektorat hinsichtlich Hochschulzulassungsverfahren und Studierfähigkeitstests zu folgenden Positionierungen auf:

1. Das Rektorat unterstützt öffentlich die Forderung der Besetzerinnen an die Landesregierung nach einer Reform des Hochschulzulassungsrechts.
2. Bei der Einführung eines Hochschulzulassungsverfahrens sind die damit verbundenen Ziele darzulegen. Es ist des Weiteren darzustellen, wie diese mit dem gewählten Verfahren erreicht werden können und worin Vorteile gegenüber anderen möglichen Verfahren bestehen. Die zu erwartenden Kosten (Sachmittel, Personal etc.) sind anzugeben. Es muss eine Stellungnahme der Stabsstelle Gender and Diversity hinsichtlich der zu erwartenden sozialen und geschlechterspezifischen Auswirkungen vorliegen.
3. Hochschulzulassungsverfahren dürfen für die Bewerberinnen keine zusätzlichen Kosten verursachen.
4. An einer Entscheidung über Durchführung von Hochschulzulassungsverfahren ist die zuständige Studienkommission zu beteiligen. Allen Mitgliedern der zuständigen Kommissionen ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Sie sind an der Konzeption und Evaluation der Verfahren zu beteiligen.
5. Studierfähigkeitstests müssen wissenschaftlichen Standards genügen. Sie müssen insbesondere valide und zuverlässige Ergebnisse liefern. Hochschulzulassungsverfahren müssen hinsichtlich ihrer Auswirkungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.“

■ Antwort:

Hier gilt es die differenzierte Rechtslage zu berücksichtigen: Es ist zu unterscheiden zwischen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, Studiengängen, die über den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung hinaus eine fachspezifische Studierfähigkeit erfordern (§ 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG)), und (örtlich) zulassungsfreien Studiengängen.

Örtliche Zulassungsverfahren sollen durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze in einem Studiengang erheblich übersteigt (siehe § 5 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG)). Die Hochschulen können nur bei atypischen Besonderheiten von dieser Vorgabe abweichen. Wie die Zulassungszahl zu ermitteln ist, ist in § 5 Abs. 2 bis 7 HZG näher geregelt.

Ist aufgrund festzusetzender Zulassungszahlen ein Auswahlverfahren durchzuführen, werden gem. § 6 Abs. 1 HZG nach Abzug der im Staatsvertrag geregelten Vorabquoten (Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (ZVS-StV)) 90 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben. Vorgaben für ein solches universitäres Auswahlverfahren sind durch § 6 Abs. 1 und 2 HZG festgelegt. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 HZG sind der Auswahlentscheidung für grundständige Studiengänge mindestens zwei der dort aufgeführten fünf Auswahlmaßstäbe zugrunde zu legen. In Satz 3 ist zudem normiert, dass die in der Oberstufe erbrachten Leistungen besonders berücksichtigt werden sollen. Nach § 6 Abs. 2 S. 4 HZG ist ab dem Wintersemester 2011/2012 das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgesprächs bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.

Aus dem hier im Überblick dargestellten Status quo ergibt sich, dass für die Einführung von örtlichen Zulassungsverfahren bereits gesetzliche Regelungen bestehen, denen Zielsetzung und Notwendigkeit solcher Verfahren zu entnehmen sind. Da Zulassungszahlen lediglich für einen Zeitraum von einem Jahr festgesetzt werden dürfen (§ 5 Abs. 2 HZG), wird ihre Erforderlichkeit stetig geprüft. Hieraus ergibt sich auch, dass eine Garantie, jegliche Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber kostenfrei durchzuführen, nicht abgegeben werden kann.

Hingegen schränken die Vorgaben des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Kriterien Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche für das durchzuführende Auswahlverfahren die Satzungsautonomie der

Hochschulen empfindlich ein. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche ab dem Wintersemester 2011/2012 verpflichtend vorschreibt.

- ↪ **Das Rektorat spricht sich explizit gegen die verpflichtende Durchführung von Studierfähigkeitstests aus, da sie einen erheblichen finanziellen, personellen und verwaltungstechnischen Aufwand verursachen und aus universitärer Sicht darüber hinaus, zu einem nicht vertretbaren Standortnachteil der baden-württembergischen Universitäten führen.**
- ↪ **Das geforderte uneingeschränkte allgemeine Einsichtsrecht aller Mitglieder der Studienkommission in sämtliche Unterlagen im Rahmen von Hochschulzulassungsverfahren ist mit dem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerber nicht vereinbar und wird deshalb vom Rektorat abgelehnt.**

zu I.3) Regelstudienzeit in den Bachelor-/Masterstudiengängen

„Wir fordern das Rektorat dazu auf, sich auf Landes- und Bundesebene für eine fachspezifische Erhöhung der Regelstudienzeit einzusetzen. Insbesondere in den Bachelor- / Masterstudiengängen sind verschiedene Kombinationen von drei- bis vierjährigen Bachelorstudiengängen mit ein- bis zweijährigen Masterstudiengängen zu ermöglichen. So sollten auch Kombinationen mit zwölf Semestern Studienzeit ermöglicht werden. Schon allein aus Gründen der internationalen Anerkennung empfiehlt sich ein achtsemestriges Bachelorstudium, welches zum Beispiel in den USA und in Kanada Voraussetzung ist, um einen Master absolvieren zu können. Die Beibehaltung der auf vier Semester konzipierten Masterstudiengänge ist dabei absolut notwendig. Es ist selbstverständlich, dass dieser Änderungsprozess nur auf europaweiter Ebene gelingen kann, da durch eine lediglich national begrenzte Verlängerung und Verbesserung der Bachelorstudiengänge die Mobilität der Studierenden erheblich beeinträchtigt würde.

Zugleich bezugnehmend auf Grundposition:

Minderung des Leistungsdrucks

Die Einführung modularisierter Studiengänge im Rahmen der Bologna-Reform hat die Belastung für Studierende erheblich verstärkt. Dies ist dem zunehmenden Leistungsdruck z.B. durch eine höhere Prüfungsfrequenz geschuldet. Daraus können psychische wie physische Probleme resultieren. Eine tief gehende und kritische Auseinandersetzung mit Studieninhalten wird erschwert, zeitliche Freiräume für Engagement außerhalb des

Studiums werden enorm verkleinert und die freie und kreative Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wird unmöglich. Daher fordern wir, die Studienpläne zu entzerren und den Prüfungsdruck zu vermindern.“

Antwort:

Prinzipiell vertritt das Rektorat den Standpunkt, dass denjenigen, die in drei Jahren einen Bachelor-Studiengang absolvieren wollen, dieses auch ermöglicht werden sollte. Die pauschale Forderung nach einer Verlängerung der Regelstudienzeit greift angesichts der komplexen Problematik (Studienziele, Stoffmenge, Arbeitsmarktbedarf) und den bisher vorliegenden, empirischen geprüften Erfahrungen deutlich zu kurz.

Das umfassende Studienqualitätsmonitoring (SQM) der Universität Freiburg 2007 (an dessen Entwurf und Durchführung Studierende beteiligt waren) zeigt, dass die Studierenden in den neuen Studiengängen mit ihrer Studiensituation nicht weniger zufrieden sind als ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen mit den alten Abschlüssen. Der Zusammenhang zwischen gewähltem Studienabschluss und der Studienzufriedenheit ist im übrigen statistisch nachweisbar, aber als gering ausgeprägt zu beurteilen (Varianzaufklärung kleiner 1 Prozent; hinsichtlich der Details zur Methode des SQM wird auf den Abschlussbericht verwiesen).

Tab 1: Gesamtstichprobe: Zufriedenheit mit allg. Studiensituation nach Abschlussziel (Sonderauswertung der Daten des Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007))

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensituation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Diplom/Magister	187	16,8%	286	25,7%	642	57,6%	1115	100%
	Staatsexamen	135	12,2%	286	25,9%	684	61,9%	1105	100%
	Bachelor	42	16,2%	66	25,5%	151	58,3%	259	100%

**Tab. 2: Philologische Fakultät: Zufriedenheit mit allg. Studiensi-
tuation nach Abschlussziel** (Sonderauswertung der Daten des
Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensi- tuation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Staatsexamen	51	18,1%	77	27,4%	153	54,4%	281	100%
	Magister	34	22,4%	48	31,6%	70	46,1%	152	100%
	Bachelor	13	14,9%	24	27,6%	50	57,5%	87	100%

**Tab. 3: Philosophische Fakultät: Zufriedenheit allg. Studiensi-
tuation nach Abschlussziel** (Sonderauswertung der Daten des
Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensi- tuation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Staatsexamen	10	15,4%	13	20,0%	42	64,6%	65	100%
	Magister	49	16,1%	89	29,3%	166	54,6%	304	100%
	Bachelor	7	13,0%	9	16,7%	38	70,4%	54	100%

**Tab. 4: Fakultät f. angewandt. Wiss.: Zufriedenheit mit allg.
Studiensi-
tuation nach Abschlussziel** (Sonderauswertung der Daten des
Studienqualitätsmonitorings (SQM) 2007)

		Zufriedenheit mit der allgemeinen Studiensi- tuation (Frage 65)							
		(eher) unzufrieden		neutral		(eher) zufrieden		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abschlussziel	Diplom	1	2,5%	5	12,5%	34	85,0%	40	100%
	Bachelor	4	8,5%	11	23,4%	32	68,1%	47	100%

Auch die AbsolventInnenstudien der Universität Freiburg 2009 zeigen insgesamt eine hohe Zufriedenheit, aber keine signifikanten Unterschiede

■ zwischen alten und neuen Studienabschlüssen (<http://www.qm.uni-freiburg.de/projekte/absolventenstudien>).

Die Ergebnisse der internen Studien der Universität Freiburg decken sich im Übrigen mit den bundesweiten Ergebnissen (für bundesweite Ergebnisse des Studienqualitätsmonitorings siehe: <http://www.his.de/abt2/ab21/sqm>; für bundesweite Ergebnisse von AbsolventInnenstudien siehe: Schomburg/Teichler 2009: Der Bachelor – besser als sein Ruf? In: duzMagazin 10/2009 mit einer Zusammenfassung der bislang umfangreichsten Absolventenbefragung in Deutschland durch das Internationales Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel - INCHER).

Die angebliche Nichtanerkennung eines sechssemestrigen Bachelor-Studiums für ein internationales Masterstudium, zum Beispiel in den USA und Kanada, war bereits Gegenstand der Erörterungen beim regelmäßigen Treffen aller Fachschaften mit dem Rektorat im Sommersemester 2009. Dem Rektorat ist trotz intensiver Recherchen bisher kein Fall bekannt, bei dem allein aufgrund der Regelstudienzeit von sechs Semestern in einem universitären Bachelor-Studiengang die Zulassung zu einem Master-Studium in den USA oder Kanada verweigert wurde. Auch von Seiten der Studierenden konnte im Anschluss an das Treffen des Rektorats mit allen Fachschaften auf Nachfrage kein konkretes Beispiel genannt werden.

Das Rektorat ist gleichwohl der Meinung, dass man ein Bachelor-Studium in der Regel zwar in drei Jahren studieren können soll, dieses aber nicht zwangsläufig tun muss. Auch in den bisherigen Studiengängen, (Magister und Diplom) lag die durchschnittliche Studiendauer an der Universität Freiburg mit 11,3 Semestern über der Regelstudienzeit von 9–10 Semestern. Es gibt genügend gute wissenschaftlich-fachliche Gründe, warum sich Studierende für ein längeres Studium über die Regelstudienzeit hinaus entscheiden. Finanzielle Gründe aufgrund der Beschränkung der BAföG-Förderbedingungen dürfen dem nicht entgegenstehen.

- ☞ **Das Rektorat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die BAföG-Förderung (noch vor einer Erhöhung) unabhängig von der Regelstudienzeit bis zu einem Zeitraum von sechs Jahren und auch bei Fachwechslen zu gewähren.**
- ☞ **Das Rektorat unterstützt in diesem Zusammenhang nachdrücklich den – anlässlich des Tags der Lehre am 2. Dezember 2009 in Stuttgart angekündigten – Vorstoß des Ministers für Wissenschaft,**

■ **Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Frankenberg, die Förderungsregeln des BAföG zu ändern,.**

Die Frage der Prüfungsdichte wird aktuell in den zuständigen Studienkommissionen intensiv diskutiert, ebenso setzt sich der Senat regelmäßig mit Beschlüssen zu Änderungen von Prüfungsordnungen auseinander. Die Struktur der studienbegleitenden Prüfungen war bislang nur bei einigen wenigen Studiengängen maßgeblich, vornehmlich in den Natur- und Technikwissenschaften. Mit der Umstellung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse wurde dieses System die Regel. Auch hier, bei einer Beurteilung der beiden Studiensysteme, gilt es, Vor- und Nachteile abzuwägen.

- ✎ **Das Rektorat spricht sich explizit gegen eine Rückkehr zum alten Studiensystem aus, wonach ausschließlich die Noten weniger, in einem kurzen Zeitraum am Ende von Grund- bzw. Hauptstudium abzulegender Prüfungen für die Bewertung eines jahrelangen Studiums ausschlaggebend waren.**

Das Rektorat wird in Bezug auf die Themen Leistungsdruck und Prüfungsdichte jedoch wie gehabt in einem intensiven Austausch mit den Fakultäten bleiben und nochmals die Dringlichkeit hervorheben, die Prüfungsdichte angemessen zu gestalten.

- ✎ **Das Rektorat wird in Bezug auf Prüfungsdichte und Studierbarkeit vorbildhafte Regelungen in den Prüfungsordnungen der verschiedenen Fächer als Best Practice-Beispiele zusammenfassen und veröffentlichen.**

zu I.4) Anerkennung von Studienleistungen

„Wir sind der Ansicht, dass die Möglichkeit der Anerkennung der an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in der Praxis unzureichend umgesetzt wird, insbesondere bezüglich der Umsetzung der 2007 von Deutschland ratifizierten Lissabonner Konvention. Daher fordern wir, dass statt Inhalt, Umfang und Form der besuchten Lehrveranstaltungen die erworbenen

Kompetenzen das entscheidende Kriterium für die Leistungsanrechnung in der Studien- / Prüfungsordnung werden. Die zu erwerbenden Kompetenzen müssen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen definiert werden und dürfen sich nicht auf den Inhalt beschränken. Wir fordern das Rektorat auf, an die Fachbereiche zu appellieren, die Mobilität der Studierenden durch konsequente Anerkennung aktiv zu unterstützen. Der Appell muss sich auch auf die Umkehrung der Beweislast zugunsten der AntragstellerInnen und die Transparenz des Verfahrens gemäß Art. 111.3 der Lissabonner Konvention beziehen. Das Stimmrecht von StudierendenvertreterInnen in dem Anerkennungsverfahren ist essentiell. Um die praktische Umsetzung dieser Forderungen beurteilen zu können, fordern wir, den AntragstellerInnen, deren Antrag auf Anerkennung innerhalb der letzten zwölf Monate abgelehnt wurde, ein erneutes Recht auf Widerspruch einzuräumen.

Zugleich bezugnehmend auf Grundposition:

Gerechte Anerkennung von Studienleistungen

Eines der proklamierten Ziele des Bologna-Prozesses war die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums, in dem sich jedeR Studierende möglichst frei bewegen und studieren kann. Dieses Ziel ist gründlich verfehlt worden. Der Wechsel an eine andere Hochschule ist mit der Bachelor / Master- (und andere modularisierte Studiengänge) Umstellung massiv erschwert worden. Studienleistungen werden nicht hinreichend anerkannt. Wir fordern, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, in welchen eine Anerkennung von Studienleistungen von deutschen wie ausländischen Hochschulen ohne Hindernisse gewährleistet ist. Die Entscheidung für einen Hochschulwechsel bzw. ein Auslandssemester darf nicht zwangsläufig zu einer Studienzeitverlängerung führen.“

Antwort:

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Hochschule Vorgaben im Landeshochschulgesetz zu beachten (§ 32 Abs. 2–4 LHG). Die Prüfungsordnungen (vgl. z.B. Bachelor of Arts der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, § 6 Ab. 1, Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, § 9 Abs. 1) sehen vor, dass eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung – d.h. auch heute schon unter Einbeziehung der erworbenen Kompetenzen – von den jeweiligen Prüfungsämtern bzw. -ausschüssen vorzunehmen ist, um festzustellen, ob Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig anzuerkennen sind. Eine schematische Vorgehensweise wird ausdrücklich abgelehnt.

☞ **Aus Sicht des Rektorats besteht kein Grund, einen erneuten Anspruch auf einen Rechtsbehelf zu gewähren. Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern unterstützen, als es die**

■ **zuständigen Stellen, d.h. die Prüfungsämter, explizit auffordert, die Anerkennungspraxis nicht kleinlich zu handhaben.**

Die entsprechenden Prüfungsordnungen sehen weiterhin vor, dass bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten sind. Sofern es hier Nachbesserungsbedarf gibt, ist dies auf EU-Ebene zu regeln.

↪ **Das Rektorat wird die dargelegte Forderung insofern aufgreifen, als es die zuständigen Studienkommissionen und Fakultäten auffordert, möglichst viele feste Studiengang-Partnerschaften mit ausländischen Universitäten einzugehen, die eine automatische Anerkennung sichern.**

zu I.5) Forderung nach Studierbarkeit aller Fächerkombinationen

„Die bisherige Einteilung der Bachelorstudiengänge in B.A. und B.Sc. bei sechs Semestern Regelstudienzeit lässt eine Kombination von Geistes- und Naturwissenschaften und damit eine umfassende Bildung nicht zu. Wir fordern die freie Kombinierbarkeit aller Studienfächer im Bachelor bei verlängerter Regelstudienzeit. Jedes Studienfach muss deshalb auch als Nebenfach mit verminderter ECTS-Punktzahl angeboten werden.

Der Zeitpunkt der Festlegung auf bestimmte Studienfächer muss von den Studierenden selbst entschieden werden.

Zugleich beziehend auf Grundposition:

Freiheitliche Gestaltung der Studiengänge

Mit der Einführung der Bachelor-, Masterstudiengänge und anderer modularisierter Studiengänge wurden in vielen Fächern die Wahlmöglichkeiten von Veranstaltungen und Schwerpunkten des Studiums stark eingeschränkt. Den Studierenden wird damit die Möglichkeit genommen, sich mit Themen auseinanderzusetzen, die sie selbst im Zuge ihrer eigenen Studienplanung als wichtig erachten. Darum fordern wir: Studentinnen und Studenten muss von Studienbeginn an – unabhängig von Fach und angestrebtem Abschluss – die Möglichkeit gegeben werden, den größten Anteil ihrer Veranstaltungen frei wählen zu können und als Leistung nachgewiesen zu bekommen.“

■ **Antwort:**

Die Frage der Fächerkombinationen wird in den zuständigen Gremien bereits intensiv diskutiert. Die Studierbarkeit von Kombinationen aller Fächer innerhalb der Regelstudienzeit ist rein mathematisch nicht möglich. Voraussetzung für die Gewährleistung einer maximal möglichen Kombinierbarkeit wäre eine noch stärkere Verschulung der Studiengänge über festgelegte Stundenpläne.

Unstrittig ist, dass Studierende im Sinne einer ganzheitlichen Bildung die Möglichkeit haben sollen, das breite Fächerangebot gerade einer Volluniversität wie der Universität Freiburg im Rahmen ihres Studiums möglichst umfassend zu nutzen. Die vom Stifterverband im Rahmen des Wettbewerbs „Exzellente Lehre“ ausgezeichnete Strategie der Universität Freiburg zur Lehrentwicklung, an deren Ausarbeitung Studierende maßgeblich mitgewirkt haben, zielt hierauf ab. Umgesetzt werden soll mit den hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln deshalb die Möglichkeit eines anerkannten zusätzlichen Studienjahres zur Durchführung eines individuellen Studiums über Fächergrenzen hinweg.

↪ **Das Rektorat arbeitet zusammen mit der entsprechenden Arbeitsgruppe an der raschen Umsetzung des sogenannten IndiTrack, der wesentliche Elemente der Forderung aufgreift. Dieser sog. IndiTrack startet zunächst als Pilotprojekt und soll langfristig allen qualifizierten Studierenden für ein zusätzliches fächerübergreifendes Prüfungsjahr zur Verfügung stehen.**

Die Vorbereitungen für den IndiTrack dienen gleichzeitig dazu, die Studierbarkeit von Fächerkombinationen transparenter zu machen. Hierfür wird ein sog. Studiennavigator entwickelt, d.h. eine Oberfläche, die anzeigt, welche Fächerkombinationen in welchem Zeitraum durchführbar sind. Dieser Studiennavigator kann somit für jeden Studierenden schon zu Beginn des Studiums den entsprechenden Studienverlauf sichtbar machen.

↪ **Zur Umsetzung, insbesondere zunächst der Klärung rechtlicher, organisatorischer und technischer Fragen werden aus den Preisgeldern des Stifterverbandes und der Kultusministerkonferenz drei Stellen (2 Vollzeitäquivalente) finanziert. Projektbeginn ist Januar 2010.**

„Zur erfolgreichen Modularisierung der Lehramtsstudiengänge fordern wir

- *die Garantie einer hundertprozentigen Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen, da es zu erwarten ist, dass bei einem Studienfachwechsel bzw. bei Hinzunahme eines dritten Fachs nach Einführung des modularisierten Lehramts Probleme bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entstehen.*
- *prinzipiell die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen in allen Fächerkombinationen. Sollte dies in Einzelfällen nicht garantiert werden können, ist dies transparent zu machen, was bei Studienfristen entsprechend zu berücksichtigen ist.*
- *die Ermittlung gängiger Fächerkombinationen (zur Festsetzung der Garantie der Überschneidungsfreiheiten) anhand der AnfängerInnenzahlen, nicht der AbgängerInnenzahlen.*
- *die schnellstmögliche Erarbeitung eines Konzepts zur Qualitätssicherung in den Lehramtsstudiengängen*
- *die Beteiligung der Studierenden an landesweiten Entscheidungen über die Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums*
- *die Einbeziehung der Studierenden in die Ausarbeitung der Studienpläne auf Fachbereichs- und Hochschulebene.*
- *dass die Studierenden bei der inhaltlichen Konkretisierung des MPK (Modul Personale Kompetenzen) einbezogen werden.*
- *eine realistische Evaluierung des Arbeitsaufwands der Veranstaltungen, um ECTS-Punkte danach zu verteilen.*
- *die Erstellung von vollständigen Modulhandbüchern auch für das Lehramtsstudium, wie sie bereits für Bachelor- und Masterstudiengänge existieren sollten.*
- *besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern mehr lehramtsspezifische Veranstaltungen, wobei wir grundsätzlich Veranstaltungsangeboten, die sich zugleich an Bachelor-/ Master- und Lehramtsstudierenden richten, nichts entgegenzusetzen haben, sofern dies sinnvoll ist.*
- *die fächerübergreifende Ausrichtung der Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs unter Kooperation der Geistes- und Naturwissenschaften zur Förderung interdisziplinären Lernens und Denkens.*
- *die Einführung von Professuren für Fachdidaktik, wie sie in anderen Bundesländern bereits existieren. Nur so kann eine höhere Qualität in der Fachdidaktik erlangt werden.“*

Antwort:

Die Landesrektorenkonferenz hat sich in mehreren ihrer Sitzungen mit den neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnungen befasst. Dazu lagen die Stellungnahmen aller neun Landesuniversitäten vor, die in wesentlichen Punkten übereinstimmen und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg zugänglich gemacht wurden. Die Universität Freiburg begrüßt, dass die Lehramtsstudierenden früh mit ihrem zukünftigen Berufsfeld konfrontiert werden und dass die Fachdidaktik der Erziehungswissenschaften an den Universitäten den schulischen Erfordernissen weiter angepasst werden sollen. Ferner begrüßt die Universität Freiburg die Modularisierung des Lehramtsstudiums mit studienbegleitenden Prüfungen. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen wird dadurch erhöht; zudem lässt sich die modularisierte Studienform besser in die bereits umgesetzte Bachelor-Master-Struktur integrieren.

Gleichzeitig ist deutlich, dass für die Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung zum Wintersemester 2010/11 nicht nur an der Universität Freiburg wichtige organisatorische, personelle und finanzielle Weichenstellungen getätigt werden müssen.

Aus diesem Grund hat sich das Rektorat gemeinsam mit den Studiendekaninnen und -dekanen im Bereich Lehramt bereits zu Beginn des laufenden Wintersemesters entschieden, die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg an allen Sitzungen zur Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung zu beteiligen. Den studentischen Vertreterinnen und Vertretern wurden gleichzeitig alle Informationen zugänglich gemacht, wie sie derzeit Grundlage für die Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung sind. Im Folgenden wird deshalb nur kurz auf die wichtigsten Forderungen eingegangen und sonst auf die Diskussionen mit den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im genannten Gremium verwiesen.

↪ **Die geforderte, pauschale und umfassende Garantie zur Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtlich nicht zulässig. Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern unterstützen, als es die zuständigen Stellen, d.h. die Prüfungsämter, explizit auffordert, im Rahmen bestehender gesetzlicher Spielräume die Anerkennungspraxis nicht kienlich zu handhaben.**

- ↵ Zur Verbesserung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen hat das Rektorat gemeinsam mit den Studiendekaninnen und -dekanen beschlossen, den Beginn aller Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2010 jeweils zur vollen Stunde (d.h. 8, 10, 12 Uhr c.t. etc.) einheitlich über alle Fächer und Fakultäten hinweg festzulegen, so dass Überschneidungen bei den Anfangszeiten ausgeschlossen werden.
- ↵ Die Ermittlung gängiger Fächerkombinationen anhand der Anfängerzahlen ist bereits seit geraumer Zeit Grundlage der Planungspraxis und wird dementsprechend auch im geplanten Studiennavigator Berücksichtigung finden.
- ↵ Der Rektor Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer als verantwortlicher Sprecher der Landesrektorenkonferenz für alle Fragen der Umsetzung der neuen Gymnasiallehrerprüfungsordnung sagt zu, auch in dieser Funktion die Belange der Lehramtsstudierenden angemessen zu vertreten, wie sie an ihn über die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Freiburg herangetragen werden.
- ↵ Das Rektorat fordert die Studienkommission noch einmal explizit auf, die Studierenden bei der Ausarbeitung der neuen Prüfungsordnungen für das Lehramtstudium angemessen zu beteiligen. Der AStA ist aufgefordert, konkrete Fälle, bei denen dies nicht geschieht, rechtzeitig im Jour fixe mit dem Rektor beziehungsweise dem Prorektor für Lehre anzusprechen.
- ↵ Die Art der Vermittlung der fachdidaktischen Anteile im Lehramtstudium liegt in der Verantwortung der einzelnen Fächer. Die Studiendekaninnen und -dekane im Bereich Lehramt haben hierzu in den letzten Jahren ausführlich beraten. Die Vorteile von speziellen Fachdidaktikprofessuren werden auch in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Beim Vergleich mit anderen Bundesländern darf außerdem die Sonderstellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg sowie die Möglichkeit der Kooperation in der Fachdidaktik nicht übersehen werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung des Fachdidaktikanteils liegt in der Autonomie der Studiengänge, eine schematische Vorgabe durch das Rektorat ist aus Qualitätssicherungsgründen abzulehnen.

„Wir fordern die Abschaffung der Anwesenheitspflicht in sämtlichen Vorlesungen und Tutoraten. Zur Mündigkeit der Studierenden gehört es, selbständig zu beurteilen, welche Lehrinhalte notwendig sind, um das angestrebte Leistungsziel einer prüfungsvorbereitenden Veranstaltung zu erreichen. Die eigenverantwortliche Entscheidung Studierender für Präsenztermine beinhaltet die Möglichkeit einer indirekten Qualitätsbestätigung der Dozierenden.“

Antwort:

Eindeutige Festlegungen zu Studienleistungen finden sich in den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissen- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 18. Februar 2009, definiert in § 18 Abs. 1 Studienleistungen und weist darauf hin, dass die zu erbringenden Studienleistungen dem Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die für das Erbringen der Studienleistungen vorgesehenen Termine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Eine entsprechende Regelung enthält die Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (B.Sc.) in § 13 Abs. 1. Den Studierenden sind demnach bestehende Vorgaben der Lehrveranstaltungsleitenden bekannt.

↪ **Das Rektorat teilt die Auffassung, dass es zur Mündigkeit der Studierenden gehört, selbständig über die Art der Aneignung von Lehrinhalten zu entscheiden. Da die Verantwortung für die Durchführung einer Veranstaltung und das hierbei angewandte didaktische Konzept jedoch bei den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten liegt, kann und will das Rektorat keine pauschalen Vorgaben zur Anwesenheitspflicht machen. Das Rektorat wird das formulierte Anliegen jedoch dahingehend unterstützen, dass es im Sinne einer großzügigen Handhabung in der Praxis noch einmal gezielt Kontakt zu den Fachvertreterinnen und -vertretern aufnimmt.**

„Seit einiger Zeit wird an Atteste zur Entschuldigung im Krankheitsfall die zusätzliche Anforderung gestellt, dass die ärztliche Diagnose darauf zu vermerken ist. Studierende werden so gezwungen, ihren Arzt / ihre Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Dieser Umstand verletzt die Privatsphäre der Studierenden in hohem Maße. Deshalb fordern wir, dass das Rektorat die alte Regelung wieder einführt, nach der Studierenden im Krankheitsfall durch ein reguläres Attest des Arztes / der Ärztin in allen Veranstaltungen als entschuldigt gelten.“

Antwort

Daten, die die Gesundheit betreffen, zählen zu den sog. sensitiven Daten und unterliegen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen besonderen Verarbeitungsanforderungen.

Die Frage nach der Erhebung solcher Daten in Prüfungsverfahren stellt sich, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen einer Erkrankung gehindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Für die Entscheidung über die Genehmigung des Prüfungsrücktritts ist die jeweilige Prüfungsbehörde zuständig. Ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Prüfungsbehörde auf Basis der ihr vom Kandidaten bzw. der Kandidatin vorgelegten Unterlagen.

Die Prüfungsbehörde ist nicht berechtigt, den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu verpflichten, ihr die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befunddaten zu übermitteln. Liegen der Behörde indes die nötigen medizinischen Befundtatsachen nicht vor, steht dies einer (dann negativen) Entscheidung über die Genehmigung des Rücktritts nicht entgegen. In einer Stellungnahme der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) wird vorgeschlagen, dass vom Kandidaten bzw. der Kandidatin Daten zu Krankheitssymptomen, zu den Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und deren Dauer und optional die Bezeichnung der Krankheit der Prüfungsbehörde zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit vom Kandidaten übermittelt werden. Die Universität Freiburg befindet sich mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Austausch darüber, wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Kandidaten unter Beachtung des in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit zu optimaler Wirksamkeit gelangen kann.

- ☞ Da unterschiedliche rechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten (z.B. JAPrO, AppOÄ) zu beachten sind, wird das Rektorat die Anregung der Studierenden insoweit aufgreifen, als es im Zuständigkeitsbereich der universitären Prüfungsämter explizit darauf hinweist, der geltenden Rechtslage in der Praxis Rechnung zu tragen. Das bisher in den meisten Fakultäten gebräuchliche Formular wird durch das Justitiariat für Studium und Lehre (JSL) überprüft und – sofern erforderlich – an die geltende Rechtslage angepasst.

zu I.9) Freistellung von ProfessorInnen für die Forschung

„Durch die mannigfachen Aufgaben in den Bereichen Lehre, Forschung und Administration kommt es zu einer Überlastung der Dozierenden. Aus diesem Grunde lassen sich zahlreiche ProfessorInnen für Forschungssemester befreien. Dies führt zu Problemen und Konflikten hinsichtlich der Prüfungsabnahme und des gesamten Lehrbetriebs, die wir nicht gutheißen können und mit entschiedenem Nachdruck kritisieren. Wir fordern deshalb Transparenz bei der Organisation der Lehrstuhlvertretungen, sowie ein geregeltes Verfahren, um ein kontinuierlichen Semesterbetrieb und die Abnahme von Prüfungen zu gewährleisten. Diese muss auch und insbesondere bei örtlichem Wechsel der (vertretenden) LehrstuhlinhaberInnen gewährleistet sein. Um den ProfessorInnen innerhalb des regulären Semesterbetriebs genügend Raum für Forschung einzuräumen, sodass sich Forschung und Lehre nicht mehr ausschließen, fordern wir die Reduzierung des Lehrdeputats auf höchstens acht Semesterwochenstunden. Dies beinhaltet die Schaffung und Besetzung neuer Professuren.“

Antwort:

§ 49 Abs. 6 LHG trifft Regelungen zu Forschungssemestern von Professoren. Nach Satz 2 der Regelung ist zwingend, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen während Forschungssemestern gewährleistet sein müssen. Insofern trägt die gesetzliche Regelung dem Anliegen der Studierenden bereits Rechnung. Denn die Gewährung eines Forschungssemesters setzt voraus, dass das Lehrangebot, das die Studien- und Prüfungsordnung verlangt, und die Durchführung von Prüfungen gesichert sind. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Professors hat insoweit zurückzutreten.

Im Übrigen normiert § 49 Abs. 6 LHG weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung. Es muss sich um ein bestimmtes

■ Forschungsvorhaben handeln, die Freistellung kann höchstens in Abständen von vier Jahren ausgesprochen werden und erfolgt in der Regel für lediglich ein Semester. Die Entscheidung über die Freistellung steht im (pflichtgemäßen) Ermessen des Vorstands.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung des Lehrangebots und der Durchführung von Prüfungen wird durch folgenden Passus im an der Universität Freiburg verwendeten Antragsformular konkretisiert und gewährleistet:

„Wissenschaftliche Angestellte (auf Zeit und auf Dauer), Akademische Räte, Oberräte und Direktoren, dürfen nicht mit der Vertretung beauftragt werden. [...] Die Fakultät hat dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters zugestimmt. Es wird bestätigt, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden gewährleistet ist, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht. Darüber hinaus wird erklärt, dass durch die Gewährung des Forschungssemesters keine Beeinträchtigung der Prüfungstätigkeit (Hochschulprüfungen sowie staatliche und kirchliche Prüfungen) eintritt.“

Eine Reduzierung des Lehrdeputats und die hierdurch notwendige Schaffung und Besetzung neuer Professuren erscheint wünschenswert. Ob sich dies allerdings angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte realisieren läßt, ist indes fraglich.

☞ **Dass Lehrstuhlvertretungen transparent geregelt sein müssen, ist nicht nur selbstverständlich geboten, sondern auch gesetzlich festgeschrieben. Sofern es hier in der praktischen Umsetzung Verbesserungsbedarf gibt, sind hier vor allem die Lehrstühle und Fakultäten gefordert.**

zu I.10) Akkreditierungsverfahren

„a) Weniger Einfluss der Wirtschaft, mehr studentische Mitsprache

Das momentane Akkreditierungssystem ist symptomatisch für den zunehmenden Einfluss von Wirtschaftsinteressen auf die Ausgestaltung von Studiengängen. Im Akkreditierungsrat (der die Akkreditierungsagenturen akkreditiert) bilden von insgesamt 17 VertreterInnen aus verschiedenen Bereichen (Land, Hochschule, Internationale Vertreter) die WirtschaftsvertreterInnen („Bereich Berufspraxis“) die größte Interessengruppe (fünf

VertreterInnen), die Studierenden die kleinste (zwei VertreterInnen). Wir fordern eine Qualitätssicherung, die akademische Fachkräfte und vor allem Studierende stärker einbezieht und den Einfluss der WirtschaftsvertreterInnen auf eine beratende Funktion reduziert.

b) finanzielle Entlastung der Fächer

Die Akkreditierung eines Studiengangs kostet die Institute im günstigsten Falle eine fünfstellige Summe; eine Akkreditierung soll alle fünf Jahre stattfinden. Den Instituten werden jedoch in der Regel keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Gerade für kleinere und auf die Lehre ausgerichtete Fächer mit mehreren Studiengängen bedeutet dies eine finanzielle Belastung, die existenziell werden könnte. Dies wird sich gezwungenermaßen negativ auf die Qualität der Lehre auswirken, z.B. durch Sparmaßnahmen wie die Streichung von Tutoraten und Exkursionen. Wir fordern die Erarbeitung eines neuen Qualitätssicherungskonzepts und bis dahin die Aussetzung sämtlicher durch die Fächer finanzierter Akkreditierungen.“

Antwort:

Entsprechend den "ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK" basierend auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2 HRG hat der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in § 30 Abs. 3 S. 4 LHG vorgeschrieben, dass Bachelor- und Master-Studiengänge grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung akkreditiert werden müssen. Als anerkannte Einrichtungen gelten diejenigen Agenturen, die durch den Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung akkreditiert sind.

Die Akkreditierungsfristen der einzelnen Studiengänge werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg festgestellt und per Erlass vorgegeben. Neu einzurichtende Studiengänge müssen vor Beginn, bestehende Magister- bzw. Diplom-Studiengänge drei Jahre nach der Umstellung akkreditiert werden. Die Universitäten sind an diese rechtlichen Vorgaben gebunden.

Mit der Akkreditierungsverpflichtung sind erhebliche direkte Kosten verbunden. Die Finanzierung der Akkreditierung erfolgt bisher überwiegend aus Studiengebühren. Die indirekte Kosten, d.h. die Kosten für den nicht unerheblichen Zeitaufwand von Angehörigen der Universität Freiburg zur Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierung, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Das Rektorat unterstützt die Bemühungen um ein systematisches Qualitätsmanagement uneingeschränkt. Es überprüft aktuell die Fragen des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung im Rahmen eines externen, institutionellen Audits (Stichwort „Quality Audit“) – unter

■ Beteiligung von Studierenden – und arbeitet die bisherigen Erfahrungen mit den Akkreditierungen auf Fakultätsebene bis Mai 2010 systematisch auf.

- ↪ **Die formulierte Forderung nach einer Aussetzung der Akkreditierung widerspricht der geltenden Rechtslage.**
- ↪ **Das Rektorat wird die dargelegte Position insofern aufgreifen, als es den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Frankenberg, bzw. den Landtag von Baden-Württemberg bittet, die derzeitige Akkreditierungspraxis im Hinblick auf Effektivität und Effizienz kritisch überprüfen zu lassen.**

zu I.11) Einbeziehung Studierender

„Wir fordern eine stärkere Einbindung Studierender in Entscheidungsprozesse. Sowohl alle Arbeitsgruppen als auch sämtliche Gremien müssen zu größtmöglichen Teilen mit Studierenden besetzt werden. Ferner müssen sämtliche Beschlüsse im Bereich von Studium und Lehre im Einvernehmen aller Statusgruppen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Konzeption und Planung von Studiengängen sowie deren Überarbeitung. Hier muss der gesamte Prozess unter Mitgestaltung und Mitbestimmung von Studierenden verlaufen.“

Zugleich bezugnehmend auf Grundpositionen:

Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft

1974 wurden die offiziellen Studierendenvertretungen in Bayern und 1977 in Baden-Württemberg mundtot gemacht, indem ihnen Äußerungen außerhalb der musischen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden verboten und ihnen die Möglichkeiten zur Selbstorganisation genommen wurden. Zudem wurden ihnen ihre Finanzmittel entzogen. Daher fordern wir die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaften mit Satzungshoheit, Finanzhoheit und politischem Mandat, um den Studierenden die ihnen zustehenden Freiräume für die Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen zu geben.

Demokratische Hochschule

Unter einer demokratischen und selbstbestimmten Hochschule verstehen wir eine Institution mit einer einzig aus sich und ihren Mitgliedern heraus organisierten Struktur zur Entscheidungsfindung. Daraus ergibt sich die Abschaffung des Hochschulrats und in der Folge die Wiedereinführung des akademischen Senats als höchstes beschlussfassendes Gremium. Die Verteilung der demokratischen Mitbestimmungsrechte sollte sich grundsätzlich an der Anzahl der Mitglieder der verschiedenen Statusgruppen der

Hochschule orientieren und sie mit vollem Stimmrecht ausstatten. Daher fordern wir vom Land, den studentischen Stimmenanteil in allen Gremien entsprechend des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses von 1973 auf das maximal Mögliche zu erhöhen. Das Prinzip der demokratischen Hochschule verlangt ebenso, dass eingesetzte Arbeitsgruppen etc., z.B. zur konzeptionellen Er- und Überarbeitung von Studiengängen, zu entsprechend angemessenen Teilen mit Studierenden besetzt werden. Wir fordern dies an sämtlichen Hochschulen in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft umzusetzen.“

Antwort:

Die Einbeziehung der Studierenden ist ein grundlegendes Anliegen des Rektorats und wird auch außerhalb der offiziellen Gremien in verschiedenen Arbeitsgruppen praktiziert – sowohl auf der Ebene des Rektorats als auch in den Fakultäten. So besteht etwa regelmäßig die Gelegenheit, Anliegen über die gewählten Vertreter/innen der Studierenden beim Jour fixe mit dem Rektor vorzubringen.

Die Studierenden haben bereits nach der geltenden Rechtslage vielfältige Rechte im Rahmen der universitären Selbstverwaltung. Sie wirken in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat, in der Fachschaft und den Studienkommissionen mit. In hochschulpolitischen Angelegenheiten ist ihre Mitwirkung durch ihre Vertretung im Senat verbrieft. Durch § 11 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Freiburg ist gewährleistet, dass die Studierenden im Universitätsrat vertreten sind. Mit dem Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) ist auf zentraler Ebene eine Vertretung der Studierenden verankert, die für die soziale Förderung der Studierenden (siehe § 2 Abs. 3 LHG) sowie die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden und die Förderung der überregionalen und internationalen studentischen Zusammenarbeit zuständig ist. Auf Fakultätsebene obliegen diese Aufgaben den Fachschaften. Aus den Fachschaften wird darüber hinaus ein Fachschaftsrat gebildet, in dem fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, erörtert werden und den ASTA bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. Die Mitwirkung der Studierenden ist überdies bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren vorgesehen (§ 4 Abs. 2 S. 2 und 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) i.V.m. § 23 Grundordnung der Universität Freiburg).

Die Regelungen in der Grundordnung der Universität Freiburg schöpfen die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung Studierender im Fakultätsrat vollumfänglich aus. Spielräume zur Beteiligung der Studierenden werden

genutzt (z.B. ist über die gesetzlichen Regelungen hinaus die Mitgliedschaft eines Studierenden im Universitätsrat zwingend in der Grundordnung vorgesehen).

Was die Einbeziehung von Studierenden betrifft, stellt die Rechtsprechung gleichzeitig klar, dass, der Staat, wenn er im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit die Organisation der Wissenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern gestaltet, nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer Rechnung tragen muss. Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss verbleiben. Die Regelungen bezüglich Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen in § 10 Landeshochschulgesetz greifen dieses Erfordernis auf.

Bereits 2007 hat sich der Senat der Universität im Rahmen der Anhörung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) für die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft eingesetzt. Der Anhörungsentwurf des EHFRUG vom 26. März 2007 sah in § 10 Abs. 1 S. 4 folgende Möglichkeit vor:

„Zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung und zur Erprobung reformorientierter Modelle des Mit- und Zusammenwirkens innerhalb der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule zu regelnden Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 2 zulassen.“

Die Universität Freiburg hat im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Wissenschaftsministerium für die Einführung dieser sog. Experimentierklausel plädiert, die den Hochschulen die Option eröffnet, eine verfasste Studierendenschaft (wieder)einzuführen. In der entsprechenden, vom Senat verabschiedeten und dem Ministerium übermittelten Stellungnahme der Universität Freiburg heißt es:

„Die Universität begrüßt, dass die Autonomie im Bereich der Selbstorganisation vergrößert wird [...]. Um die Studierenden mehr in den Blick zu nehmen, plädiert die Universität für eine Erweiterung der Experimentierklausel durch Ermächtigung der Universitäten zur Einführung einer verfassten Studierendenschaft. Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des

Landes. Schon von daher sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die rechtliche Verfasstheit der Studierenden gesetzlich zum Ausdruck zu bringen.“

Der Gesetzgeber hat indessen von der Einführung einer solchen Experimentierklausel Abstand genommen.

Rektor Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer hat das Thema „Verfasste Studierendenschaft“ in der Sitzung der Landesrektorenkonferenz vom 23. Oktober 2009 im Rahmen der Tagesordnung erneut zur Diskussion gestellt und sich persönlich für eine (Wieder-)Einführung eingesetzt.

✚ **Das Rektorat greift die Position insofern auf, als es dem Senat vorschlagen wird, eine offizielle Arbeitsgruppe einzurichten, die unter Einbeziehung der Erfahrungen in anderen Bundesländern sowie im europäischen Ausland konkrete Organisationsmodelle für eine legitimierte Studierendenschaft erarbeitet.**

zu I.12) Bereitstellung von Daten für das CHE-Ranking

„Wir fordern den wachsenden Einfluss der Firma Bertelsmann und anderer Wirtschaftsverbände auf die Bewertung von Forschung und Lehre zu minimieren und deshalb in Zukunft dem CHE (Zentrum für Hochschulentwicklung GmbH) keinerlei Daten zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen eines Faches in Forschung und Lehre lassen sich nicht wie Aktenkurse oder Bundesligatabellen darstellen, da sich Profil und Qualität einzelner Fächer horizontal und nicht vertikal differenzieren: Ausschlaggebend sind hier die in Forschung und Lehre jeweils gewählten inhaltlichen Schwerpunkte. Die von der Firma Bertelsmann geforderten Daten von Fachbereichen und Verwaltung – für das CHE kostenlos – bereitzustellen, bedeutet einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand für die Universität. Dies bindet Ressourcen, die anderweitig für die Verbesserung von Forschung und Lehre dringend benötigt werden. Ständiges Messen, Testen, Ranken im Bildungswesen gibt dem rankenden Privatunternehmen die Möglichkeit, das öffentliche Bildungswesen faktisch zu steuern und es demokratischer Kontrolle zu entziehen.“

Das Ranking erzeugt das, was es zu messen vorgibt: Ungleichheit zwischen den Hochschulen. Zudem fördert es die Entkopplung von Forschung und Lehre und trägt damit zur Demontage der traditionellen Stärken des deutschen Hochschulsystems bei. Aus diesen und weiteren Gründen haben nicht nur Österreich und die Schweiz bereits im letzten Jahr ihre Teilnahme am CHE-Ranking beendet. Auch in den USA, dem Ursprungsland des Rankings von Bildungsinstitutionen, verweigern sich insbesondere gute Hochschulen den von finanziell interessierten Akteuren und wirtschaftsnahen Organisationen durchgeführten Rankings. Nicht zuletzt nimmt die Bereitschaft zur Teilnahme am CHE-Ranking auch in Deutschland zunehmend ab.“

Antwort:

Die Unabhängigkeit der Universität ist eines ihrer höchsten Güter. Gleichzeitig sind ein enger Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft und entsprechende Kooperationsbeziehungen seit langem Realität und gute Praxis – zum beiderseitigen Vorteil. Die Universität profitiert von diesen Kontakten und tut gut daran, sich einerseits konstruktiven Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft nicht zu verschließen, andererseits aus Ihrer Sicht kritische Entwicklungen zu reflektieren und zu hinterfragen. Das schließt auch die sorgfältige Prüfung von Kooperationsbeziehungen der Universität, im konkreten Fall also Entstehungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang von Rankings, explizit ein. Vor- und Nachteile sind bei der Frage der Teilnahme deshalb gründlich abzuwägen und stehen einer lediglich pauschalen oder gar einseitigen Betrachtung entgegen. Das CHE-Ranking wird von den Fächern trotz des nicht zu leugnenden Mehraufwands durch die Datenerhebung als sinnvoll erachtet.

Das Rektorat vertraut im Übrigen grundsätzlich auf die Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Beurteilung von Informationen. Viele Studieninteressierte informieren sich umfassend und sind dankbar für Informationen und Bewertungen aus unterschiedlicher Perspektive, darunter auch Rankings. Das Rektorat lehnt jegliche Form der gesellschaftlichen Bevormundung ab. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert es stattdessen, mögliche Begrenzungen in der Aussagekraft von empirischen Untersuchungen offenzulegen und kritisch zu diskutieren.

☞ **Das Rektorat weist eine „Zensur von Rankings“ und die einseitige Ausrichtung der Forderung auf die Firma Bertelsmann „und andere Wirtschaftsverbände“ zurück.**

zu I.13) Ökonomisierung und Drittmittel
--

„Wir fordern eine kritische Betrachtung der Ökonomisierung der Bildung. Durch die zunehmende Abhängigkeit von privaten Finanzmitteln wird das Prinzip der freien und selbstbestimmten Universität untergraben. Dies lehnen wir ab. Da eine völlige Unabhängigkeit von Drittmitteln derzeit jedoch nicht realistisch ist, fordern wir die Gewährleistung folgender Punkte:

- *Art, Herkunft, Ausmaß und Verwendung aller angenommenen Drittmittel aus privater und öffentlicher Hand müssen einsichtig und jederzeit zugänglich aufgelistet sein.*

- *Ebenso muss ein Verfahren der Beschwerde gegen Annahme und Verwendung von Drittmitteln transparent gemacht werden. Sowohl Studierende und MitarbeiterInnen der Universität als auch externe Personen müssen wissen, wie und an wen sie Kritik bezüglich der jeweiligen Drittmittelannahme und –verwendung richten können.*
- *Über die Rolle von Drittmitteln bei der Hochschulfinanzierung muss eine grundsätzliche Diskussion geführt werden.*

In Bezug auf letztgenannten Punkt sollten die zentrale Universitätsverwaltung und die Abteilung Drittmittel- und Vertragsangelegenheiten des Science Support Centers offen legen, nach welchen Kriterien sie über Annahme oder Versagung bzw. Verwendung von Drittmitteln entscheiden.“

Antwort:

Nach der gesetzlichen Regelung in § 25 Abs. 1 S. 1 Hochschulrechtsrahmengesetz (HRG) sind Drittmittel Mittel für Forschungsvorhaben, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach der Herkunft der Mittel kann zwischen öffentlichen Drittmitteln (z.B. von der Europäischen Union, vom Bund, aus Haushaltsmitteln anderer Ressorts des Landes, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)) und privaten Drittmitteln unterschieden werden. Die Haushaltsmittel der Universität Freiburg belaufen sich gleichbleibend auf jährlich circa 160.000.000 Euro, inklusive Studiengebühren (2009: 10 Mio. Euro), die Drittmiteleinnahmen auf circa 75,8 Mio. Euro (Stand Nov. 2009). Hiervon sind circa 12 Mio. Euro private Drittmittel, die übrigen Drittmittel stammen alle aus dem öffentlichen Bereich.

Auf die Durchführung von Drittmittelforschungsvorhaben an der Hochschule besteht ein Rechtsanspruch. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HRG sind die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

Um Drittmittelvorhaben zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, müsste einer der gesetzlich normierten Gründe zur Ablehnung bzw. Einschränkung einschlägig sein (§ 25 Abs. 2 HRG). § 25 HRG stellt also eine Schutzvorschrift für die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder dar: Wegen des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit müssen Schranken der Drittmittelforschung zwingend verfassungsrechtlich legitimiert und verfassungskonform ausgelegt werden.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) trifft in § 41 und § 13 nähere Regelungen zur Drittmittelforschung. Die Einwerbung von Drittmitteln und die Verwendung von Drittmitteln zählt nach § 41 Abs. 1 S. 1 LHG zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. In §

13 Abs. 6 S. 5 und S. 6 LHG ist landesrechtlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Hochschule ein Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln für Forschungsvorhaben ablehnen bzw. mit Auflagen versehen kann. Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben hat die Albert-Ludwigs-Universität (d.h. der Rektor bzw. die von ihm beauftragte Stelle) über die Annahme des Angebots zu entscheiden. Lehnt die Hochschule die Annahme von Drittmitteln rechtsfehlerhaft ab bzw. versieht sie die Annahme rechtsfehlerhaft mit Auflagen, ist das betroffene Hochschulmitglied beschwert und kann die Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung zuführen. Erklärt die Hochschule die Annahme von Drittmitteln, ist dies als ein das Hochschulmitglied begünstigender Verwaltungsakt zu betrachten. Ein Dritter könnte dessen Aufhebung lediglich dann erreichen, wenn a) der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und b) er dadurch in einem ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wird. Ein solches Recht ist nicht erkennbar.

Mangels gesetzlicher Normierung eines entsprechenden Informationszugangsanspruchs dürfen Akten zu den jeweiligen Drittmittelverfahren nicht jedermann zugänglich gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zum brandenburgischen Hochschulgesetz (NVwZ 2005, 315 (317)) zum Gesichtspunkt der Vermeidung wissenschaftsinadäquater Einflüsse im Zusammenhang mit Drittmitteln Stellung genommen. In der angegebenen Entscheidung wurde dargelegt, dass eine Evaluation die Möglichkeit bietet, wissenschaftsfremden Einflüssen entgegenzutreten, und außerdem Grundpositionen zu wissenschaftlichen Evaluationskriterien formuliert.

Der ordnungsgemäßen Verwendung von Drittmitteln an der Universität Freiburg wird durch bestehende Regelungen wie den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien) zu §§ 13, 41 LHG Rechnung getragen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen, um wissenschaftsinadäquaten Einflüssen entgegenzutreten. Wörtlich heißt es:

„[...] Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, [...] eine Erklärung über die Mitwirkung des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben. Das Rektorat hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (z.B. Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers) zu verlangen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur

— Versagung der Annahme bestehen. Das Rektorat hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.“

Diese Vorschriften gelten auch für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung sowie die Verwendung von Mitteln, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

↪ **Die formulierten Positionen widersprechen der geltenden Rechtslage. Die Problematik der Drittmittelforschung ist bekannt: die bestehenden Regelungen müssen genutzt und weiterentwickelt werden, um wissenschaftsinadäquaten Einflüssen entgegenzuwirken.**

zu I.14) Werbung innerhalb der Universität und der FAZ-Lounge

„Wir fordern den Verzicht auf Werbung an der Uni, insbesondere bei der Namensgebung von Räumen und Gebäuden. In diesem Sinne fordern wir den Rektor als Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Studentenwerks dazu auf, sich für die Auflösung des Vertrags zwischen dem Studentenwerk und der FAZ einzusetzen.“

Antwort

Grundsätzlich kann und will das Rektorat nicht vollständig auf Werbung verzichten. So ist zum Beispiel die umfangreiche, integrierte Servicefunktion der UniCard für alle Studierende nur deshalb finanzierbar, weil die Rückseite der UniCard für Werbezwecke freigegeben wurde.

Die Universität hat für die Gebäude im Innenstadtbereich zwei Rahmenverträge für Werbung in Form von Plakatierung und Auslage von Handzetteln und Faltblättern abgeschlossen. Diese wurden vor allem nach massiven Beschwerden der ansässigen Institute über Wildplakatierung und Vermüllung durch zahlreiche Printprodukte abgeschlossen. Durch die abgeschlossenen Rahmenverträge konnte hier eine deutliche Verbesserung erreicht werden.

In beiden Verträgen sind eindeutige Kriterien festgelegt, welche Art der Werbung erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. Das Rektorat vertraut im Übrigen

■ grundsätzlich in allen Fällen auf die Mündigkeit der Studierenden und Lehrenden als kritische Konsumierende.

- ↪ **Umfangreiche Werbemaßnahmen wie beispielsweise die (temporäre) Namensgebung von Räumen und Gebäuden sind nicht geplant und bedürfen der Akzeptanz der inneruniversitären Öffentlichkeit. Der Rektor hat sich hierzu im Senat bereits eindeutig geäußert.**
- ↪ **Der von einigen Studierenden vertretene kritische Haltung zur sog. FAZ-Lounge hat das Studentenwerk bereits insoweit Rechnung getragen, als in den Kooperationsvertrag die Verpflichtung zu einer Evaluierung nach einem Betriebsjahr aufgenommen wurde.**

zu I.15) Situation Studierender mit Kind(ern)

„Wir fordern die Universität dazu auf durch eine Abschaffung von Prüfungsfristen und Ähnlichem und gleichzeitig größerer Planbarkeit des Studiums/des Semesters das Studium für studierende Eltern zu erleichtern. Starre Zeitpläne und unsichere Seminarbelegungen sind gerade für diese Gruppe von Studierenden kaum hinnehmbar. Insbesondere ist folgendes umzusetzen:

- *Flexibilisierung von Studien- und Prüfungsordnungen für Studierende mit Kind(ern)*
- *Möglichkeit zum Teilzeitstudium*
- *Ausnahmeregelungen für Studierende mit Kindern bezüglich Praktika und Prüfungsfristen*
- *Ausstiegsmöglichkeit auch bei normalerweise verpflichtender Anmeldung zu Prüfungen für studierende Eltern*
- *Bevorzugung studierender Eltern bei der Vergabe limitierter Seminarplätze“*

Antwort:

Gem. § 34 Abs. 1 S. 2 LHG müssen die Prüfungsordnungen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternteilzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen; ebenso müssen sie flexible Fristen ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. In der Prüfungsordnung Bachelor of Arts ist dies in § 36 Abs. 1 – 3 umgesetzt.

Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten gem. § 61 Abs. 3 LHG für Studierende Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz und dem

■ Bundeseltern- und Elternzeitgesetz in Anspruch zu nehmen und sich hierfür beurlauben zu lassen. Eine solche Beurlaubung wird nicht auf die Beurlaubung nach § 61 Abs. 1 LHG angerechnet und ermöglicht darüber hinaus die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

Zum Teilzeitstudium:

Ein Teilzeitstudium zur Betreuung eines Kindes bis zu fünf Jahren oder zur Pflege naher Angehöriger wurde als Modellversuch zum WS 2001/2002 von der Uni Freiburg eingeführt.

Zu Ausnahmefristen für Studierende mit Kindern bezüglich Praktika und Prüfungsfristen:

Hinsichtlich Prüfungsfristen s. oben. Eine allgemeine Rücktrittsregelung bei Prüfungen besteht nach § 35 der Bachelor of Arts Prüfungsordnung (triftiger Grund), unter den bestimmte Fälle einer Prüfungsverhinderung für Studierende mit Kindern geltend gemacht werden kann. Hinsichtlich der Suspendierung von Praktika gelten die Ausführungen des Rektorats zur Präsenzpflcht in der Stellungnahme vom 7. Dezember 2009.

Zur Studienplatzvergabe:

Bei der Studienplatzvergabe sind Wartezeiten und die Auswahl nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen. Insofern besteht bereits die gesetzliche Möglichkeit, den benannten Aspekten Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist, dass bei der Studienplatzvergabe sowie bei Prüfungen es auch geboten ist, die Chancengleichheit der weiteren Bewerberinnen bzw. Bewerber sicherzustellen.

Über die genannten Regelungen hinaus zählt zu den der Universität zugewiesenen Aufgabe gem. § 2 Abs. 3 S. 1 LHG die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden; die Hochschulen haben die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen.

☞ **Es existiert eine Vielzahl von flexiblen und weitgefassten Möglichkeiten zur Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Kindern. Diese weiter zu verbessern ist ständige Aufgabe und Anliegen der Universität, das Rektorat hat hierzu im Gleichstellungsplan eindeutig Stellung bezogen.**

zu 1.16) Situation Studierender mit Behinderung /chronischer Krankheit

„Die Bologna-Reform und die mit ihr einhergehenden strengen Vorgaben und Strukturierungen bringen für das Studium Studierender mit Behinderung / chronischer Krankheit große Schwierigkeiten mit sich. Daher ist es wichtig, ein starkes Augenmerk auf diese Thematik zu legen, um Betroffenen keine weiteren Hürden zu schaffen, sondern die vorhandenen abzubauen; falls notwendig durch individuelle Lösungen.

Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass den betroffenen Studierenden (als auch Studieninteressierten) die Möglichkeit der Teilhabe an Information und Beratung gegeben wird. Dazu gehört u.a. auch, dass sie uneingeschränkt an der studentischen Interessenvertretung teilhaben können.

Ziel muss eine gänzlich barrierefreie Universität sein, denn nur mit diesem Anspruch ist es möglich, eine allen Menschen offen stehende Universität zu verwirklichen. Leider finden die Belange dieser Gruppe derzeit an der Universität Freiburg kaum Beachtung. Das Amt der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit findet keine Erwähnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben; Teilhabe an zentralen Stellen der Universität wie etwa der Ständigen Kommission des Senats für Gleichstellungsfragen ist bisher nicht vorgesehen. Auch im Rahmen des Gleichstellungsplans der Universität findet die Thematik bisher keinerlei Erwähnung. Weitere Themen wie die Finanzierung des Studiums und des ggf. aufgrund der Behinderung vorhandenen Mehraufwands oder die Frage der Ermöglichung von Praktika und / oder Auslandsaufenthalten werden derzeit ebenfalls nicht bearbeitet. Wir stehen für die Ermöglichung eines Studiums ohne Barrieren, für den steten Abbau bestehender Hürden und für die Vermeidung neuer Einschränkungen.

Daher fordern wir von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.:

spezielle Informationsangebote (Career Services etc.) für Studieninteressierte sowie Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit im Rahmen der Zentralen Studienberatung und der offiziellen Veröffentlichungen der Universität (v.a. Homepage).

den steten Ausbau der Barrierefreiheit in den Gebäuden der Universität.

zeitnah den barrierefreien Ausbau des Studierendenhauses in der Belfortstraße 24 (Aufzug!), um allen Studierenden ein Engagement in der Studierendenvertretung zu ermöglichen.

die Aufnahme des Amtes des oder der Beauftragten der Universität für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit in die Grundordnung.

einen jährlichen, universitätsöffentlichen Bericht über den Stand und die Weiterentwicklung einer barrierefreien Universität.

Aufnahme des / der Beauftragten der Universität für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit in die Ständige Kommission des Senats für Gleichstellungsfragen.

die umgehende Aufnahme der Belange Studierender mit Behinderung / chronischer Krankheit in den Gleichstellungsplan der Universität.

die Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen, die von den formellen Regeln abweichen.

eine flexible Gestaltung der Studienstruktur, um individuelle Beeinträchtigungen besser

■ ausgleichen zu können.

Entwicklung und Durchführung von Hochschulprogrammen zur Organisation und Durchführung von Auslandsaufenthalten bzw. Praktika für behinderte und chronisch kranke Studierende.

die Bereitstellung finanzieller Mittel für behinderte und chronisch kranke Studierende im Rahmen nachteilsausgleichender Regelungen zur Ermöglichung von Praktika und Auslandsaufenthalten (etwa in Form von Hochschulstipendien).“

Antwort:

Das Rektorat teilt die Ansicht, auf die Belange Studierender mit Behinderung / chronischer Krankheit im Rahmen der Ausgestaltung des Studiums, bei der Umsetzung baulicher Planungen und bei der Bereitstellung von Informationen und Beratung mit besonderen Maßnahmen zu reagieren, und setzt diese in weiten Teilen der Praxis bereits um.

Die Universität verpflichtet sich dem Grundsatz der Gleichstellung der Beschäftigten und Studierenden, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung. Darauf gründend unterstützt das Rektorat die ständige Weiterentwicklung der Universität Freiburg als behindertenfreundliche Universität. Dazu gehören der kontinuierliche Ausbau der Barrierefreiheit, die Erweiterung des Informations- und Beratungsangebots sowie die Einbeziehung der Beauftragten für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit in Gleichstellungsfragen und –prozesse.

Im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen während des Studienverlaufs und bei Prüfungen werden die individuellen Auswirkungen der Behinderung / chronischen Krankheit auf die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen berücksichtigt und damit die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung / chronischen Krankheit gewahrt.

Spezifische Informationen für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit sind auf den Internetseiten der Universität bereitgestellt.

Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit haben die Möglichkeit, sich zu behinderungsspezifischen Themen wie dem Ausgleich des behinderungsbedingten Mehraufwands, der individuellen Umsetzung von Nachteilsausgleichen sowie der Barrierefreiheit an der Universität von der Beauftragten für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit beraten zu lassen. Die Zentrale Studienberatung geht in ihrem Beratungsangebot gesondert auf die Belange Studierender mit Behinderung / chronischer Krankheit ein.

- ☞ **Das Rektorat hat aktuell die Stelle der Beauftragten für Studierende mit Behinderung / chronischen Krankheiten neu besetzt und plant eine Aufwertung der Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des neuen Service Center Studium, das zum 1. April 2010 offiziell an den Start gehen soll.**

zu 1.17) Arbeitsbedingungen der Universitätsbeschäftigten

„Wir fordern eine Verbesserung der Stellensituation, um den gewachsenen Anforderungen durch Zunahme der Studierendenzahlen, Umstellung auf Bachelor-/Masterstudiengänge und Zunahme der Drittmiteleinwerbungen gerecht zu werden. Durch den Solidarpakt gibt es nicht nur keine neuen Stellen, sondern die Stellen wurden in den Jahren 1997 - 2006 um 10 % gekürzt.

Des Weiteren fordern wir eine Verbesserung der Bezahlung für die Beschäftigten im Hochschulbereich gemäß des Tarifvertrags aus dem Jahr 2006.

Mit Nachdruck fordern wir eine Verbesserung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats, insbesondere der Wissenschaftlichen Angestellten, da in diesem Bereich in Baden-Württemberg die Mitbestimmungsrechte z.B. bei Einstellung und Kündigung nicht gegeben sind.

Ebenso fordern wir einen Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte mit besserer Bezahlung und an arbeitsrechtlichen Standards orientierten Arbeitsverhältnissen, z.B. bezahlte Überstunden, Recht auf Urlaub, Recht auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis und das Recht auf Mitbestimmung sowie Vertragslaufzeiten von mindestens einem Jahr. Die Rechte der angestellten Studierenden sollen in ihren Arbeitsverträgen festgehalten werden.“

Antwort:

Das Recht auf Urlaub, Bezahlung von Überstunden, Recht auf ein qualifiziertes Zeugnis für Hilfskräfte bestehen ohnehin, so dass es dafür keines Tarifvertrags bedarf. Zudem ist nach den Vorgaben der Verwaltung der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend. Die Stundensätze für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind zum 1. Oktober 2009 erhöht worden und eine weitere Erhöhung ist bereits für den 1. April 2010 geregelt. Mindestvertragslaufzeiten von einem Jahr sind auch im allgemeinen Hochschulbetrieb nicht garantiert

Nach der geltenden Rechtslage besteht zwar kein Mitbestimmungsrecht, aber ein Mitwirkungsrecht des Personalrats betreffend die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften (§ 94 Abs. 3

Landespersonalvertretungsgesetz). Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 GG gelten hinsichtlich der Mitbestimmung im hochschulrechtlichen Bereich Besonderheiten.

☞ **Das Rektorat sieht hinsichtlich dieser Position derzeit keinen weiteren Handlungsspielraum.**

zu I.18) Exzellenzinitiative

„Exzellenzwettbewerbe sind grundsätzlich abzulehnen, da sie die Elitenbildung vorantreiben und dadurch dem Ideal gleich guter Voraussetzungen für alle Hochschulen und Studierenden widersprechen.

I.18.1.) Exzellenzinitiative Forschung

Wir fordern die Universität dazu auf, die negativen Folgen der Exzellenzinitiative zu beschränken.

Die Forscherinnen und Forscher, die durch Vorhaben innerhalb der Exzellenzinitiative von der Lehre formal freigestellt sind, dürfen sich dieser Aufgabe nicht ganz entziehen. Sie dürfen sich nicht von den Studierenden abschotten. Zudem muss hier gleichwertiger Ersatz in der Lehre sichergestellt werden und dabei die Kontinuität der Prüfungsabnahme gewährleistet sein.

Wir fordern die Universität dazu auf, ihr öffentliches Bild nicht über den Erfolg in der Exzellenzinitiative zu definieren. Eben so wenig darf sie ihm alle anderen internen Angelegenheiten unterordnen.

I.18.2.) Exzellente Lehre

Wir fordern das Rektorat dazu auf, die Vorteile aus dem Wettbewerb „Exzellente Lehre“ möglichst allen Studierenden zu Gute kommen zu lassen.

Dabei darf der IndiTrack nicht nur einigen wenigen Studierenden ermöglicht werden. Zudem muss es hierfür transparente Auswahlkriterien geben und die Umsetzung des zusätzlichen Studienjahres muss sozialverträglich gestaltet werden. Insbesondere bezieht sich das auf den BAföG-Anspruch und auf Anrechenbarkeit von Leistungen für spätere Studienvorhaben. Der Prozess muss von Studierendenvertreterinnen mitgestaltet und begleitet werden.“

Antwort:

Zu I.18.1: Das Rektorat lehnt den Begriff „Elitenbildung“ als einseitig negativ bewertet ab. Wettbewerbe zwischen Hochschulen bestehen auch unabhängig von Exzellenzinitiativen. Sie sind systemimmanent zum Zweck des vordersten Zieles von Studium und Lehre: Erkenntnisgewinn.

Wettbewerb ist ein originärer Bestandteil von Wissenschaft, wissenschaftliche Auszeichnungen und Fördermittel werden seit Bestehen der modernen Universität im Wettbewerb vergeben. Die Annahme, dass das Spektrum sämtlicher Bildungsangebote und Forschungsarbeiten von allen Hochschulen in gleicher Qualität und unter gleichen Voraussetzungen angeboten werden kann widerspricht der Realität. Das Rektorat hält inhaltliche Profilierung für einen größeren Gewinn für Lehrende und Studierende als inhaltliche Profillosigkeit von Hochschulen.

↪ **Das Rektorat hält eine pauschale Ablehnung der Teilnahme an Forschungsförderung, heißt sie nun Exzellenzinitiative oder anders, für nicht zielführend und weist die Forderung deshalb zurück.**

Die Exzellenzinitiative als Maßnahme um Entwicklungsanreize im Bereich der Forschung zu setzen, verfügt über einen breiten Konsens im politischen Raum. Sie wurde initiiert unter einer rot-grünen Bundesregierung und wird nun unter einer schwarz-gelben Koalition fortgeschrieben und ist somit auf breiter Basis demokratisch legitimiert.

Die Exzellenzinitiative Forschung bietet auch für die Lehre wichtige Impulse und Potenziale. Studierende erhalten nachweislich die Möglichkeit, mit Spitzenforschung in Kontakt zu kommen. In einem Bericht an das Advisory Committee des FRIAS heißt es hierzu auf entsprechende Anfrage:

„Moreover, the school directors continue to take an active part in their different institutes, departments and faculties, thus serving as a permanent link between the university and the FRIAS schools. Absences in the faculties and their individual departments through FRIAS fellowships are planned well in advance and in close cooperation with the respective institutes so as to avoid hardships in teaching, the holding of exams or the supervision of graduate and doctoral students.“

↪ **In der Praxis geht aus der genauen Prüfung aller Fellowships inkl. Vertretungen hervor, dass auch die Lehre durch das FRIAS insofern deutlich hinzugewonnen hat, als zusätzliche Veranstaltungen, auch für Studierende, stattfinden und die Mehrzahl der Fellows, wenn auch in eingeschränktem Maß, weiterhin in der Lehre tätig bleibt. Sofern sich in Bezug auf die**

■ **Umsetzung einer Vertretungsregelung Probleme ergeben, ist dies vor Ort zu regeln.**

Weiterhin treibt die Universität die Weiterentwicklung von Angeboten der forschungsbasierten Lehre voran. Kenntnisse über Forschung und forschendes Lernen zeichnen das Bildungsangebot der Universität gegenüber einer reinen beruflichen Ausbildung aus. Studierende werden dadurch zum kritischen Denken und zu einer Auseinandersetzung mit Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung angeregt. Dies bildet auch eine wichtige Grundlage, um als zukünftige Akademikerinnen und Akademiker fundiert an gesellschaftlichen Entscheidungen teilhaben können.

zu I.18.2: Hinsichtlich des Wettbewerbs „Exzellente Lehre“ verweist das Rektorat auf das ausgearbeitete Konzept, dass unter expliziter studentischer Beteiligung und Unterstützung erarbeitet und sowohl dem AStA, als auch den Fachschaften und allen studentischen Mitglieder der Senatskommission für Studium und Lehre zugesandt wurde .

Dort wird explizit hervorgehoben, dass der IndiTrack langfristig für alle qualifizierten und motivierten Bachelor-Studierenden etabliert werden soll. Auch das geplante Auswahlverfahren ist dort detailliert dargestellt. Ebenfalls ausführlich dargestellt ist, dass der IndiTrack zur strategischen Weiterentwicklung des Lehrangebots genutzt werden soll, das allen Studierenden zugute kommen kann. Bzgl. der sozialverträglichen Gestaltung im Hinblick auf den BAföG-Anspruch steht das Rektorat insoweit im Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium, dass hierfür Lösungsoptionen gefunden werden können. Wie auch bereits bei der Ausarbeitung des Konzepts und der Präsentation vor dem Gutachtergremium in Berlin werden die studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Senatskommission für Studium und Lehre auch weiterhin an der Umsetzung beteiligt werden.

↪ **Den Forderungen in Bezug auf den Wettbewerb Exzellente Lehre kann das Rektorat vor diesem Hintergrund nachkommen.**

zu I.19) Reflexion und Bewertung der Bologna-Reform
--

„Die Bologna-Reform wurde mit zu wenig Expertise der Entscheidungsträgerinnen, unter unzureichender Einbindung der Hochschulen, insbesondere der Studierenden, und mit

der illusorischen Vorgabe einer Qualitätssteigerung bei Kostenneutralität durchgeführt. Vor allem aber wurde sie übereilt vorangetrieben.

In den Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Fassung vom 14.12.2001 lauten die einleitenden Sätze:

"Die Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland durch die Einführung neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den bestehenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen macht eine Einpassung der neuen Studiengänge in das bisherige System erforderlich. Dabei wird sich erst längerfristig herausstellen, ob sich Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren werden oder ob sie – "flächendeckend" oder ggf. nur in einzelnen Fächern – an deren Stelle treten."

Dieser sehr sinnvollen Vorgabe wurde mitnichten Rechnung getragen!

Wir fordern eine kritische Auseinandersetzung innerhalb der Fächer über die Bologna-Reform durch die von ihr Betroffenen – Dozierende, Studierende, MitarbeiterInnen. Dabei sollen u. a. die bundesweite und internationale Anerkennung, die wissenschaftlichen Befähigungen der Absolventinnen und die Entwicklung des Bildungsbegriffes berücksichtigt werden. Sollte daraus ein negatives Resümee gezogen werden, fordern wir die Möglichkeit einer Rückkehr zu den alten

Studiengangstrukturen. Wir fordern die autonome Entscheidungsfreiheit der Fächer für eine den Inhalten und Studienzielen gemäße Studiengangstruktur, wobei für ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen zu sorgen ist."

Antwort:

Bezüglich einer Rückkehr zu den alten Studiengangsstrukturen verweist das Rektorat auf seine Stellungnahme zu Pkt. I.3 sowie die ausgesprochen kritische Studie von Banscheraus, Gulbins, Himpele und Staack im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung/GEW (2009), die zu dem Schluss kommt:

„Der Status quo ante ist dabei kein anstrebenswerter Zustand. Die Probleme, die durch den Bologna-Prozess zum Teil verschärft wurden, bestanden auch vor 1999 im deutschen Bildungssystem. Eine symbolische Bildungspolitik mit dem Ziel, den gesamten Prozess rückgängig zu machen, wäre eine Umsetzung der konservativen Utopie der Restauration der zwar unterfinanzierten, aber durch vorgeblich meritokratische, faktisch aber soziale Selektion exklusiven und wenig in gesellschaftliche Prozesse eingebundenen Universität. Dem ist die Forderung qualitativer Reformen mit den im vorliegenden Bericht genannten Perspektiven entgegenzusetzen. Der

■ Status quo muss überwunden werden, der Status quo ante kann hierfür keine Richtlinie sein.“

↵ **Das Rektorat stellt klar, dass eine kritische Auseinandersetzung innerhalb der Fächer über die Bologna-Reform sowohl auf Rektorats-, als auch auf Fakultätsebene bereits selbstverständliche Praxis ist – wie unter anderem die Positionen der vorliegenden Stellungnahme deutlich machen.**

zu I.20) ERASMUS-Stipendium

„Der Sinn eines jeden Auslandsaufenthaltes liegt nicht allein im Erwerb von ECTS-Punkten. So wird im Zusammenhang mit dem ERASMUS-Programm häufig von offizieller Seite betont, dass ein Auslandsaufenthalt „nicht nur zu einer Bereicherung der akademischen Bildung der Studenten führt, sondern auch den Erwerb von interkulturellen Fähigkeiten fördert und die Selbstsicherheit stärkt“. Insbesondere die zwei letztgenannten Aspekte dürfen keinesfalls durch eine zu starke Gewichtung der ECTS-Punkte im Rahmen der Vergabe von ERASMUS-Stipendien übergangen werden.

Wir fordern das Rektorat daher auf, sich dafür einzusetzen, dass für das Erhalten eines ERASMUS-Stipendiums der Erwerb von 30 ECTS-Punkten pro Semester als Voraussetzung gänzlich abgeschafft wird.“

Antwort:

Ein zentraler Bestandteil der ERASMUS-Mobilität ist eine spätere Anerkennung der im europäischen Ausland erbrachten Leistungen an der Heimathochschule. Ohne den Rahmen eines ECTS-Punktesystems wäre eine Teilnahme am EU-Programm LLP-ERASMUS nicht möglich. Eine gänzliche Abschaffung von ECTS-Punkten hätte für die Uni Freiburg den Zwangsausstieg aus dem Mobilitätsprogramm ERASMUS und ein Ende der finanziellen Unterstützungen aus EU-Mitteln zur Folge.

In Deutschland haben KMK und HRK die Voraussetzungen für ERASMUS geschaffen, der DAAD steuert die operative und technische Unterstützung bei.

↵ **30 ECTS-Punkte pro Semester sind Vorgaben der EU und der KMK. Auf dieser Grundlage werden an der Uni Freiburg für eine volle Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen 30**

Kreditpunkte empfohlen. Bei Erreichen von weniger als 30 Credits pro Semester äußern sich Freiburger ERASMUS-Outgoings gegenüber ihren ERASMUS-Verantwortlichen schriftlich. Diese Begründungen werden in der Regel anerkannt.

Siehe auch:

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf

[http://www.kmk.org/no_cache/zab/anererkennung-im-hochschulbereich/anrechnung-von-studien-und-pruefungsleistungen.html?sword_list\[0\]=ects](http://www.kmk.org/no_cache/zab/anererkennung-im-hochschulbereich/anrechnung-von-studien-und-pruefungsleistungen.html?sword_list[0]=ects)

<http://eu.daad.de/eu/sokrates/programminformation/05607.html>

zu I.21) Gender

„Das (soziale) Geschlecht nimmt wesentlichen Einfluss auf die persönliche Identität. Die praktizierten Geschlechterverhältnisse wiederum formen unsere Gesellschaft. Deswegen ist der wissenschaftliche Umgang mit diesem Thema unerlässlich und muss dementsprechend auch im Studium Niederschlag finden.

Wir fordern:

1. *Die Gender Studies müssen an der Universität Freiburg erhalten bleiben.*
 - *Der Masterstudiengang Gender Studies ist so einzuführen wie geplant. Hierfür ist insbesondere eine Professur in Technik/Naturwissenschaften so schnell wie möglich adäquat zu besetzen.*
 - *Das Zentrum für Anthropologie und Gender Studies ist, gerade auch als Koordinierungsstelle Gender Studies, zu erhalten. Die Stelle hierfür ist unbefristet auszusetzen.*
 - *Es sind Lehrangebote innerhalb der Gender Studies zu entwickeln, die mit Proseminaren vergleichbar sind. Hierdurch soll bereits auf der Ebene des Bachelor die Auseinandersetzung mit den Gender Studies stattfinden können.*

2. Eine breit angelegte Thematisierung von und inhaltliche Auseinandersetzung mit "Gender" bzw. Geschlechterverhältnissen muss erreicht werden - unter anderem durch die Arbeit des Zentrums für Anthropologie und Gender Studies - und wird so allen Studiengängen zugänglich.

Folgendermaßen sollen anrechenbare Möglichkeiten geschaffen werden:

- *Gender-Theorien müssen in den Studieninhalten, die sich auf die gesellschaftliche Realität beziehen (etwa in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, in der Kunst und den Kunstwissenschaften), berücksichtigt und*

thematisiert werden.

- Für Studiengänge, in denen sich Ansätze der Frauen- und Geschlechterforschung bislang nicht etabliert haben, sind Veranstaltungsangebote zu entwickeln, die sich mit der Unterschiedlichkeit des Zugangs der Geschlechter zu diesen Studiengängen und des Umgangs mit den Studieninhalten befassen (z.B. in einigen naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Disziplinen).
- Geschlechterverhältnisse müssen explizite Berücksichtigung in Lehramtsstudiengängen finden. Hier muss neben den Fachdisziplinen sowohl interkulturelle als auch Genderkompetenz vermittelt werden. Lehramtsstudierende sollten sich während ihres Studiums insbesondere innerhalb der „Berufswissenschaften“ bzw. der überfachlichen Studienbestandteile sowie der Veranstaltungen im Rahmen des Moduls „Personale Kompetenz“ fundiert mit der Kategorie Geschlecht auseinandersetzen. Hierfür ist ein breites Veranstaltungsangebot zu entwickeln.
- Die Entwicklung von Angeboten im Rahmen des überfachlichen, berufsqualifizierenden Studiums für alle anderen Studiengänge ist voranzutreiben.
- Entsprechende Lehrkapazitäten für die Realisierung dieser Forderungen sind in der Entwicklungsplanung der Fachbereiche abzusichern. In Bereichen, in denen dies bisher nicht der Fall ist, ist dies durch Lehraufträge und Gastprofessuren kurzfristig abzusichern.
- Insbesondere sind Inhalte der didaktischen Genderforschung in die Veranstaltungen des Hochschuldidaktikzentrums zu integrieren; Genderkompetenz muss eine Voraussetzung für den Erwerb des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik sein.

3. Es sind die Bereiche zu identifizieren, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. konsequent weiter zu verfolgen. Zu den Ursachen der jeweiligen Unterrepräsentierung und den Wirkungen der Gleichstellungsmaßnahmen müssen regelmäßige Evaluationen stattfinden.

4. Die Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Fakultäten sollen mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben, damit alle Studierenden über ihre Möglichkeiten ausreichend informiert werden. Die bisherige Präsenz ist unzureichend, um ein flächendeckendes Bewusstsein für Gender-Themen zu schaffen. Im gleichen Zug haben die Gleichstellungsbeauftragten dafür zu sorgen, dass man mit ihrer Arbeit Gender-Themen und nicht ausschließlich Frauenförderung verbindet. Hierzu müssen Konzepte entwickelt werden, die brisante Themen — wie beispielsweise Gewalt gegen Männer — aufgreifen und vermitteln. Ziel sollte dabei sein, nicht den „Konflikt“ zwischen den Geschlechtern zu verschärfen, sondern Solidarität und Verständnis zu fördern. Dabei müssen alle Geschlechter mit einbezogen werden.

5. Alle universitären Einrichtungen sollen in ihren Publikationen und in ihren Briefwechseln geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden. Dies gilt für negativ wie positiv konnotierte Begriffe.“

Antwort:

Allgemein: Das Rektorat hat mehrfach und explizit deutlich gemacht, dass die Themen Gender und Diversity zentrales Anliegen und Querschnittsaufgabe in allen universitären Handlungsbereichen sind. Neben den vielen konkreten Maßnahmen auf Rektorats- und Fakultätsebene sei hier nur an die sehr erfolgreiche Arbeit der zuständigen Stellen – Gleichstellungsbüro, Stabsstelle Gender and Diversity sowie die Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen – verwiesen.

Die Universität Freiburg hat mit ihrem vom Senat beschlossenen Gleichstellungskonzept in allen Anträgen für das Professorinnenprogramm bundesweit überzeugt.

Der ausführliche und differenzierte Gleichstellungsplan im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans wurde mittlerweile vom Ministerium positiv evaluiert. Gerade die Exzellenzinitiative legt in ihren Bewertungen der Bewerberhochschulen einen Schwerpunkt auf die Umsetzung von Gleichstellungsfragen.

Das Thema der Geschlechtergerechtigkeit nimmt auf der politischen Agenda einen äußerst hohen Stellenwert ein. Dass dies nachhaltigen Einfluss auch auf die Wissenschaftsorganisationen hat, ist evident, unter anderem – um nur ein Beispiel zu nennen – im Hinblick auf die Vergabekriterien von Fördermitteln.

Das Rektorat hat am 7. Mai 2008 beschlossen, die W3-Professur Kognitionswissenschaften mit einer Teildenomination Gender Studies auszuschreiben. Die Professur wurde im Rahmen eines vorgezogenen Berufungsverfahrens bereits zur Ausschreibung freigegeben, und wird unabhängig von einer möglichen Finanzierung im Rahmen des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder besetzt werden. Die Universität erfüllt damit ihre im Rahmen der Förderung des Kompetenzforums „Genderforschung in Informatik und Naturwissenschaften [gin]“ gegenüber dem MWK Baden-Württemberg eingegangene Verpflichtung, eine W3-Professur mit Teildenomination Gender Studies in den Informationswissenschaften einzurichten. Gleichzeitig hat das Rektorat am 23.06.2008 beschlossen, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät eine Juniorprofessur (W1) für Genderforschung in der Informatik zur Verfügung zu stellen. Dieser Stelle soll mit einem Informatiker oder einer Informatikerin besetzt werden. Eine Kooption der Juniorprofessur mit der Technischen Fakultät wird angestrebt.

Im Übrigen hat das MWK Baden-Württemberg diese Entscheidungen, basierend auf dem Votum von externen Gutachterinnen, die auch an der

■ Evaluierung des [gin]-Einrichtungsantrags beteiligt waren, als sinnvolle, nachhaltige Sicherung der aufgebauten Genderforschungskompetenz bestätigt.

- ↪ **Unzweifelhaft haben die Gender Studies sowohl in der Theorie als auch in der Praxis unverzichtbare Verdienste auf dem Gebiet der Geschlechtergerechtigkeit bewirkt. Dennoch können sie in ihrer Bedeutung keine Sonderstellung vor anderen Disziplinen in Bezug auf die Inhalte von Studiengängen beanspruchen. Das geforderte Primat der Genderthematik als Vorzug vor ebenfalls identitätsstiftenden (Wissenschafts-)Diskursen der modernen Gesellschaft ist nicht vermittelbar. Die Vorschreibung von Lehrinhalten widerspricht zudem der Forderung nach „autonomer Entscheidungsfreiheit der Fächer“ (s. I.19).**
- ↪ **Das Rektorat steht nach wie vor zu seiner Zusage, einen MSc-Studiengang ‚Gender Studies‘ einzuführen, sobald die Schlüsselprofessuren (s.o.) besetzt sind. Die Einführung ohne oder gegen die Beteiligung der neuen Lehrstuhlinhaberinnen bzw. –habern wird aus wissenschaftlich-inhaltlich und rechtlichen Gründen abgelehnt.**